

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 335.

Donnerstag, den 1. December.

1842.

### Bekanntmachung

Nachdem nunmehr die beauftragte Vorbereitung des neuen Grundsteuer-System<sup>s</sup> erfolgte Abschätzung der Stadt und Flur Leipzig mit den Vorwerken Pfaffendorf und Brandvorwerk vollständig beendigt ist, so wird solches den betheiligten Grundeigenthümern, auf Anordnung der Königl. Hohen Central-Commission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die darauf bezüglichen Gebäudeabschätzungsverzeichnisse, Flurbücher und Croquis nebst den Miethwerthdeklarationen in der Zeit

vom 21. November bis zu und mit dem 19. December 1842, mit Ausnahme der Sonntage, täglich früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auf hiesig im Rathhause in der zwei Treppen hoch befindlichen ehemaligen Beresky-Stube des Stadtgerichts zu ihrer Einsicht öffentlich ausgelegt sein werden, etwaige Reclamationen aber längstens 8 Tage nach dem 19. December d. J. bei uns einzureichen sind.

Leipzig, den 12. November 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Bekanntmachung.

Wegen Veränderung der Gasleitungsröhren auf der Petersthorbrücke ist letztere für alle und jede Passage gesperrt.

Leipzig, den 28. November 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Bekanntmachung.

Ver spätete Sendungen einiger, zur Vollendung erneuerter Gasbereitungsöfen notwendiger Theile, drängt der unterzeichneten Anstalt die Nothwendigkeit auf, das seit einigen Tagen angeordnete Beleuchtungs-Sparsystem noch bis nächsten Sonntag fortzusetzen.

Nur ungern würde die Anstalt vor §. 13 der gedruckten Abonnements-Contract-Bedingungen Gebrauch machen und darf sich daher zu den geehrten Privatgasabnehmern gewiß der künftigen Berücksichtigung gegenwärtiger Bitte versichert halten: daß sie sich diese wenigen Tage bei ihrer Privatbeleuchtung in Betreff des Maasses und der Zahl der Flammen, so wie der Brennzeit ebenfalls nur auf den nothwendigsten Bedarf beschränken werden.

Leipzig, den 30. November 1842.

Die Deputation zu der Gasbeleuchtungs-Anstalt.

### Ueber Reform der Grundbesteuerung im Königreiche Sachsen.

(Beschluß.)

Gegen die Consequenz und Billigkeit eines Verfahrens der Art dürfte sich schwerlich etwas Erhebliches einwenden lassen. Denn wie die Befreiung von einer ständigen Grundsteuer Verleihung eines Capitals ist, dessen Rente der erlassenen Steuer gleich kommt, eben so ist umgekehrt die Auflegung einer ständigen Grundsteuer nichts Anderes, denn Entfremdung eines solchen Capitals. In dem einen wie im andern Falle wird freilich nicht das Capital selbst erlegt, sondern nur die Rente davon dinglich mit dem Steuer-Objecte verbunden, die Wirkung einer solchen dinglichen Verbindung auf die Größe des Vermögensstammes der Grundbesitzer ist aber die nämliche, sie ist ganz derjenigen gleich, welche statt hat bei wirklicher Erlegung des Capitals.

Anderseits würde wiederum durch die Umwandlung des bisherigen Grundsteuer-Systems allen jetzigen Besitzern von sol-

chem Grund-Eigenthume, das in Folge der neuen Steuer-Regulirung eine geringere Abgabe als zuvor zu tragen hätte, ein ganz unverdientes Capital-Geschenk gemacht werden, denn ihr auf Boden-Besitz beruhendes Stammvermögen würde dadurch sofort einen neuen Zuwachs erhalten in Verhältniß der erfolgten Steuer-Verminderung. Um daher die Gewinne und Verluste an Stamm-Vermögen gehörig auszugleichen, welche die Reform einer alten, seit mehren Generationen in Kraft bestandenen Grundbesteuerung zur nothwendigen Folge haben muß, bliebe in der That nichts anderes übrig, als den gegenwärtigen Besitzern der in der Steuer herabgesetzten Ländereien die Verpflichtung aufzulegen, ein Geld-Capital in die Staatscasse abzuliefern, dessen Zinsen dem Betrage der künftigen Steuer-Ersparung gleich käme; eine Maßregel, die, wie leicht einzusehen, eben so unpopulär als schwer ausführbar wäre.

Eben so findet im Königreiche Preußen fort und fort eine höchst auffallende relative Ungleichheit der Grundbesteuerung